

MERKBLATT FÜR DIE EINBÜRGERUNG VON SCHWEIZER/INNEN

Wohnsitzerfordernisse	Die gesuchstellende Person hat (bedingen*) Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnt. Ist die Person bei der Gesuchseinreichung zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.
Finanzielle Verhältnisse	Die einbürgerungswillige Person muss fähig sein, sich und die eigene Familie selber oder durch Rechtsansprüche gegen Dritte zu erhalten.
Ruf	Die einbürgerungswillige Person muss einen unbescholtenen Ruf besitzen.
Gebühren	Die Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung wird nur von der Gemeinde erhoben. Diese wird aufgrund einer Pauschale verrechnet.
Gebührenermässigung	Wohnt die betreffende Person ununterbrochen seit zehn Jahren in der Gemeinde, erfolgt die Einbürgerung unentgeltlich.
Benötigte Beilagen	<ul style="list-style-type: none"> • Familienausweis (bei verheirateten Personen oder Personen mit Nachkommen) • Personenstandsausweis (bei ledigen Personen ohne Nachkommen) • Scheidungs- oder Trennungsurteil (bei geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren unmündigen Kindern eingebürgert werden wollen) • Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (Formular, für über 15-jährige Personen) • Auszüge aus dem Betreibungsregister über die letzten drei Jahre • Bescheinigung des Gemeindesteueramtes • Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als 1 Monat) • Fragebogen (separates Formular) • Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird (separates Formular) • Einverständniserklärung
Dauer des Einbürgerungsverfahrens	ca. zwei bis drei Monate

* Bedingt die Erfüllung der Kriterien "finanzielle Verhältnisse" und "unbescholtener Ruf"